

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 07.05.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Sozialschutz-Paket II folgt auf das Sozialschutz-Paket I. Es hat sich gezeigt, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nur schrittweise aufgehoben werden können und die wirtschaftlichen Auswirkungen daher gravierender sind als zunächst angenommen. Daher wird das Kurzarbeitergeld in Etappen angehoben. Zusätzlich soll die erhöhte Hinzuverdienstgrenze nun für alle Berufe geöffnet werden. Weiterhin soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I um drei Monate verlängert werden, wenn der Arbeitslosengeldbezug jetzt eigentlich regulär auslaufen würde.

Das Sozialschutz-Paket II enthält auch Regelungen, die im ersten Teil noch nicht mitbedacht wurden. Der Schutzschirm wird auch auf die Einrichtungen der Frühförderung ausgeweitet. Des Weiteren wurden Regelungen zur Mittagsverpflegung von Schülern und Werkstattbeschäftigten, Verlängerung der Waisenrente, falls der Bundesfreiwilligendienst nicht angetreten werden kann, und zur Umwandlung der Verletztenrente nach SGB II hinzugefügt.

Das Gesetz zur Änderung des ArbGG und des SGG wurde in das Sozialschutz-Paket II integriert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich, dass die Maßnahmen zum sozialen Schutz während der Corona-Pandemie fortlaufend nachgebessert werden. Dabei wurden bereits viele Anregungen des VdK aufgenommen. Der VdK hatte schon zur Einführung des Sozialschutz-Pakets I eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent gefordert. Dass diese Anhebung nun erst ab dem siebten Monat Kurzarbeit erfolgen soll, ist viel zu spät für die betroffenen Beschäftigten. Diese brauchen eine schnelle Erhöhung, um die finanziellen Herausforderungen der Krise stemmen zu können. **Eine Erhöhung auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) muss für alle Kurzarbeiter sofort erfolgen.** Die Öffnung des privilegierten Hinzuverdienstes beim Kurzarbeitergeld für alle Berufe und die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I bewertet der VdK als positive Maßnahmen und hofft, dass sie gerade bei der Arbeitslosenversicherung zu einer dauerhaften Verbesserung des Versicherungsschutzes führen können.

Leider wurden beim Sozialschutz-Paket II nur Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch indirekt für die Unternehmen in den Blick genommen. Die durch die Krise verschärfte soziale Situation von Rentnerinnen und Rentnern mit nur kleiner Rente sowie von Grundsicherungsbeziehenden wurde hier nicht einmal erwähnt, geschweige denn Lösungsvorschläge unterbreitet. Wenn Ältere von ihrer Rente nicht leben können, sind sie auf zusätzliche Minijobs angewiesen, diese sind in der Krise nun alle weggefallen und hier greift auch keine Kurzarbeiterregelung oder Selbstständigen-Hilfe.

Als einziger Ausweg bleibt dann im Moment die Beantragung von Grundsicherungsleistungen. Zwar ist der Zugang momentan erleichtert, aber das reicht nicht, da die Regelsätze nicht zum Leben reichen. Nach Ansicht des VdK sind sie schon grundsätzlich zu gering und nicht bedarfsdeckend berechnet. Durch den krisenbedingten Wegfall vieler unterstützender Dienste, wie der Tafeln und kostenloser sozialer Angebote, und den gleichzeitig erhöhten Lebenshaltungskosten geraten viele Menschen in echte Not. **Der VdK fordert deshalb ei-**

nen Corona-bedingten Aufschlag von 100 Euro auf den Regelsatz in der Grundsicherung.

Es fehlt auch eine Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Vorerkrankung zur besonderen Risikogruppe gehören. Sie sollen jetzt als Erzieherin oder Verkäufer an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, sind dort aber einem unverhältnismäßigen Risiko ausgesetzt. Für diese Menschen greift weder Kurzarbeit noch Krankengeld, es braucht eine Lohnersatzleistung im Infektionsschutzgesetz, analog zu den Eltern, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung nicht arbeiten gehen können.

Im Sozialgerichtsgesetz werden einseitig nur den Gerichten Erleichterungen gewährt. Schon zu Beginn der Corona-Pandemie hat der VdK gefordert, dass sozialrechtliche Fristen, insbesondere die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen, für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden. Der VdK hat ebenfalls bereits angemahnt, dass aufgrund der Corona-Pandemie derzeit keine medizinischen Begutachtungen stattfinden. Das kann für laufende Verfahren zur Erwerbsminderungsrente gewaltige Nachteile für die Versicherten bedeuten. Es braucht daher dringend auch eine Verlängerung der 5-Jahres-Frist durch die Schaffung einer weiteren Regelung in § 43 Abs. 4 SGB VI für die Zeit der Verzögerung, die durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hervorgerufen worden sind, zugunsten der Versicherten.

Gleichzeitig erkennt der vorliegende Gesetzentwurf die fehlenden medizinischen Gutachten bei den Verletztenrenten nach SGB VII als Problem an und verlängert die Zahlung der befristeten Renten, bis Begutachtungen wieder möglich sind und eine unbefristete Rente festgesetzt werden kann. Der VdK kritisiert dabei einen zusätzlichen Zeitraum von sechs Monaten bis zur Festsetzung einer unbefristeten Rente, der die Versicherten unnötig lange im Unsicheren über ihre Rente belässt.

Damit werden letztlich aber die Versicherten benachteiligt, da der Gesetzentwurf den Gerichten für die Durchführung und Erledigung ihrer Verfahren Erleichterungen und der Unfallversicherung eine Fristverlängerung aufgrund der Corona-Pandemie einräumt. Den aber ebenfalls von der Corona-Pandemie betroffenen Versicherten werden jedoch bislang keine durch die Corona-Krise veranlassten aber dringend notwendigen Fristverlängerungen gewährt.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosenversicherung

2.1.1. Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (§ 421c Abs. 2 SGB III)

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent für Eltern und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Forderung des Verbands und auch der Gewerkschaften und Sozial- und Wohlfahrtsverbände nach einer Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent aufgegriffen wurde. Leider soll diese Erhöhung erst ab dem siebten Monat, und dies frühestens ab März 2020 gezahlt, möglich sein, das heißt frühestens zum September 2020. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes soll aber nur bis zum Dezember 2020 gelten. Es können also höchstens vier Monate das auf 80 Prozent erhöhte Kurzarbeitergeld bezogen werden. Das ist viel zu kurz, um wieder eine halbwegs stabile finanzielle Lage in den Familien herzustellen.

Im Gesetzentwurf selber wird die besondere Situation der Kurzarbeit in der Corona-Krise beschrieben, die im Gegensatz zu anderen wirtschaftlichen Krisenzeiten meist Nullarbeit und einen kompletten Entgeltausfall nach sich zieht. Die bisher sehr geringe Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60 bzw. 67 Prozent ist nicht dafür konzipiert, diesen kompletten Beschäftigungseinbruch zu kompensieren. Viele Beschäftigte, gerade Geringverdiener und ihre Familien, liegen mit dem bisherigen Kurzarbeitergeld weit unter der Grundsicherungsschwelle und müssten somit Grundsicherung beantragen. Dies ist nicht nur eine große Verwaltungsbelastung für die Sozialbehörden, sondern auch für Betroffenen eine große zusätzliche Last, schließlich haben sie meist genug damit zu tun, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, Homeschooling zu betreiben und den Alltagsbeschränkungen gerecht zu werden. Deswegen ist es nicht akzeptabel, dass die geplanten Erhöhungen erst in Etappen und nach so langen Zeiträumen erfolgen sollen. Die Beschäftigten und ihre Familien können die Zeit bis dahin nicht mit dem geringen Kurzarbeitergeld überbrücken, gerade jetzt bei den durch die Krise gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Der VdK fordert deshalb die sofortige Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 bzw. 87 Prozent.

2.1.2. Öffnung beim Hinzuverdienst während Kurzarbeit (§ 421c Abs.1 SGB III)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung, da sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in dieser schwierigen Beschäftigungslage die finanzielle Absicherung erleichtern kann. Viele Arbeitsplätze sind gefährdet und einen Job während der Eindämmungsmaßnahmen zu finden, gestaltet sich als schwierig genug. Wenn Personen hier aber trotz der schwierigen Umstände diese Eigeninitiative aufbringen und eine andere Tätigkeit aufnehmen, müssen sie dafür auch den vollen Verdienst behalten dürfen.

2.1.3. Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes (§ 421d SGB III)

Für Personen, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wegen Erschöpfens enden würden, wird die Anspruchsdauer pauschal um drei Monate verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung außerordentlich, da der VdK sich schon seit langer Zeit dafür stark macht, dass die Arbeitslosenversicherung wieder als vorrangiges und effektives Schutzsystem bei Arbeitslosigkeit fungiert. Durch die damalige Verschärfung der Zugangsregelungen und die Verkürzung der Bezugsdauer wurden Arbeitslose gleich auf das Grundversicherungssystem mit seinen rigiden Zumutbarkeits- und Vermögensregelungen verwiesen.

Die Verlängerung wird hier mit den augenblicklichen außergewöhnlichen Einschränkungen bei der Arbeitsplatzsuche begründet und mit Hinweis auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung bis Ende des Jahres befristet. Der VdK hat sich immer vehement gegen die letzten Beitragssenkungen in der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen, eben damit genug finanzielle Mittel für einen Ausbau der Leistungen vorhanden sind. **In diesem Sinne fordert der VdK eine Verlängerung der Bezugsdauer gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten auch über die Corona-bedingte Krisenzeit hinaus.**

2.2. Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Entwurf sieht in seinem Art. 4 die Einführung eines § 211 SGG-GE vor. Der VdK lehnt die Einführung dieses Paragraphen ab. Die mit diesem Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele rechtfertigen die Änderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und den bisher geregelten Ablauf einer mündlichen Verhandlung keineswegs.

Der Entwurf schränkt in dem § 211 SGG-GE Verfahrens- und Beteiligtenrechte ein, lässt aber die Corona-bedingt notwendigen Fristenanpassungen zugunsten der Rechtssuchenden eklatant vermissen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise wandte sich der VdK per Brief am 24. März 2020 an das Bundessozial- und das Bundesjustizministerium sowie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und forderte, dass sozialrechtliche Fristen, insbesondere die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen, für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden.

Diese Forderung ist mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, vom 21. April 2020 abgelehnt worden. Vielmehr sind die Rechtsschutzsuchenden auf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X und § 67 SGG) verwiesen worden. Das BMAS gehe davon aus, dass kein Rechtssuchender unverschuldet Nachteile erleidet.

Mit weiterem Schreiben vom 20. April 2020 forderte der VdK die Verlängerung der Fristen der wegen der Corona-Pandemie eingetretenen verzögerten Begutachtung im Rahmen des Erwerbsminderungsverfahrens. Denn der Eintritt des Leistungsfalls wird in der Praxis häufig

durch die Gutachter erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Begutachtung festgestellt. Wenn aber erst zu einem späteren Zeitpunkt die Erwerbsminderung durch den Gutachter festgestellt wird, so besteht die erhebliche Gefahr, dass zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente nicht mehr vorliegen. Denn nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden.

Dieser Forderung ist der nun vorliegende Gesetzentwurf erneut nicht nachgekommen, hat aber in Art. 15 den § 218g GE im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) eingefügt, der in seinem Abs. 1 die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente zu Lasten der Antragsteller aufschiebt, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann.

Die Gesetzesbegründung hierfür lautet unter A. (Problem und Ziel):

„In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.“

Somit erkennt der Gesetzentwurf zu Recht als Problem an, dass es zu einer Verzögerung der medizinischen Begutachtungen aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen kommt. Die Reaktion hierauf ist allerdings eine Regelung in dem § 218g, die allein zugunsten der Unfallversicherung eine Verlängerung der Umwandlungsfrist vorsieht.

Nicht nachvollziehbar ist daher die erkennbare Ungleichbehandlung zwischen einer Fristverlängerung zugunsten der Unfallversicherung im Gesetzentwurf und einer nach wie vor fehlenden gesetzlich normierten Fristverlängerung zugunsten der Antragsteller und Rechtsschutzsuchenden, deren Zugang zum Recht aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen erheblich erschwert ist.

Nur eine faire Verfahrensgestaltung mit einhaltbaren Fristen durch die Rechtsschutzsuchenden auch in den Zeiten einer durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage gewährleistet jedoch das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19. Abs. 4 GG) sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und wird damit dem Justizgewährungsanspruch gerecht.

Zu den einzelnen Regelungen:

2.2.1. Zu § 211 Abs. 1 und 2 SGG-GE

Die Intention während der pandemischen Einschränkungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, ist in der Sache begrüßenswert. Dabei aber dem Sozialgericht die Möglichkeit einzuräumen, dass die ehrenamtlichen Richter an einer mündlichen Verhandlung nicht unmittelbar im Gerichtssaal teilnehmen müssen, sondern es ausreicht per Videokonferenz teilzunehmen, wird abgelehnt. Denn es gibt mildere Mittel für die Gewährleistung von mündlichen Verhandlungen bei den Sozialgerichten auch während der Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes.

Schließlich geben es die Räumlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit durchaus her – unter Wahrung des Abstandsgebotes – als gesamter Spruchkörper persönlich anwesend zu sein und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu beraten, abzustimmen und schlussendlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Eine unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen Richtern und Berufsrichtern leuchtet vor dem Hintergrund, dass die pandemischen Einschränkungen des Gesundheitsschutzes für alle gleichermaßen gelten, nicht ein.

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen drei Instanzen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit. Das drückt die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter aus, die nicht – wie die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit – Laien sind, sondern Fachleute im Berufs- und Arbeitsleben sowie bei der sozialen Sicherung sind.

Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit, und zwar mit gleichen Rechten wie die (Berufs-) Richter.

Diese Mitwirkungshandlung der ehrenamtlichen Richter vollzieht sich in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Hierbei können sich die ehrenamtlichen Richter durch Fragen an der Erörterung der Streitsache beteiligen und sind an der Beratung und Abstimmung über die Streitsache beteiligt.

Um dem gemäß § 45 Abs. 2 und 3 DRiG abzulegenden Eid, „nach bestem Wissen und Gewissen... zu urteilen“, muss sich der ehrenamtliche Richter jedoch wie der Berufsrichter einen unmittelbaren Eindruck von den Prozessparteien, aber vor allem auch von den Zeugen im Rahmen einer Beweiswürdigung machen. Gerade bei streitigen medizinischen Sachverhalten ist der gesamte körperliche und seelische Eindruck des Klägers durch die ehrenamtlichen Richter augenscheinlich und unmittelbar wahrzunehmen.

Erst dann kann der ehrenamtliche Richter seinen Rechtsprechungsbeitrag in der Sozialgerichtsgerichtsbarkeit leisten, der unter anderem darin besteht, dass durch seine Argumentation im Rahmen der Urteilsfindung gewährleistet wird, dass über die rechtliche Dimension der von den Berufsrichtern nach juristischen Kriterien vorbereiteten Entscheidung deren soziale Dimension nicht verloren geht.

Nur so können die ehrenamtlichen Richter unter dem Gesichtspunkt der Plausibilitätskontrolle ihren Beitrag leisten. Denn die Berufsrichter müssen sich mit den von den ehrenamtlichen Richtern beigesteuerten Gedanken auseinandersetzen und sich mit diesen abstimmen. Dies setzt aber voraus, dass sich die ehrenamtlichen Richter einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung, den Prozessparteien und Zeugen machen konnten und zu jeder Zeit Fragen stellen können, was eine Videokonferenz nicht im gebotenen Maße gewährleisten kann.

Ebenso leidet die Qualität der Urteile bei einer lediglich per Videokonferenz durchgeführten Beratung, da eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Zudem ist der Eindruck eines mit ehrenamtlichen Richtern versehenen Spruchkörpers auf die Prozessparteien und Zeugen ein völlig anderer, als es eine mündliche Verhandlung, welche per Videokonferenz stattfindet, gewährleisten kann. Die Wahrheitsfindung wird daher ebenfalls bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz leiden.

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, die die Risiken einer technischen Übertragung mit sich bringen, sowohl bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung als auch bei der Beratung im Richterzimmer.

2.2.2. Zu § 211 Abs. 3 SGG-GE

§ 211 Abs. 3 SGG-GE sieht zwar keine Möglichkeit der einseitigen gerichtlichen Anordnung der bloßen Videoteilnahme der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände vor.

§ 211 Abs. 3 SGG-GE lehnt sich indes an § 110a SGG an, geht aber über diesen hinaus. Denn nach der nun gewählten Formulierung „soll“ das Sozialgericht die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, anders als die in § 110a SGG vorhandene Formulierung „kann“.

Es besteht damit die erhebliche Gefahr, dass mit der Verschärfung von „kann das Gericht von Amts wegen“ in § 110 ASGG zu „soll das Gericht von Amts wegen gestatten“ ein Trend in sozialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, dass mündliche Verhandlungen zukünftig per Videokonferenz stattfinden.

Damit sind die vom Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG umfassten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gefährdet.

Den Beteiligten drohen ohne persönliche Teilnahme erhebliche Nachteile, insbesondere in Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Denn der Erfolg in einer mündlichen Verhandlung wird maßgeblich davon abhängen, inwiefern die Beteiligten technisch kompetent und mit der entsprechenden Videokonferenztechnik ausgestattet sind.

Dies wird auf der Klägerseite, zumal wenn sie ohne Prozessbevollmächtigte auftritt, im Gegensatz zu den voraussichtlich technisch besser aufgestellten Sozialleistungsträgern nachteilhaft sein.

Zudem mangelt es den Richtern an der erforderlichen Ausbildung und Ausstattung, um die Defizite der Verhandlung auszugleichen, die eine Videokonferenz mit sich bringt.

2.2.3. Zu § 211 Abs. 4 SGG-GE

§ 211 Abs. 4 SGG-GE sieht vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen und damit sowohl Öffentlichkeit als auch Abstand zur Einhaltung eines Infektionsschutzes gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind.

Die mündliche Verhandlung und der damit einhergehende Öffentlichkeitsgrundsatz soll indes eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Möglichkeit einer Beobachtung der

Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

2.2.4. Datenschutzrechtliche Bedenken und Anforderungen an die Technik

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere in Bezug auf § 211 Abs. 2 SGG-GE unter dem Gesichtspunkt, wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Videoübertragungssystemen in einer mündlichen Verhandlung ein hoher technischer Sicherheitsaufwand notwendig, der mit dem Standard des bereits eingerichteten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und dessen Infrastruktur vergleichbar sein muss. Denn ohne hohes Maß an Sicherheit bei der Einrichtung und Übertragung der Videokonferenzen, ist eine den Rechtsfrieden bringende und bei den Beteiligten akzeptierte gerichtliche Entscheidung nicht möglich. Zumal die Gerichte erhebliche Zeiten brauchen werden, um entsprechende technische Einrichtungen zu schaffen. Hierzu gehört dann aber auch, das richterliche und nichtrichterliche Personal im Umgang mit der Videokonferenztechnik technisch aber auch medienzugewandt entsprechend auszubilden, damit es überhaupt zu einem sinnvollen Einsatz in einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Es dürfte zu prognostizieren sein, dass eher ein Impfstoff gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 gefunden wird, als dass sichere technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden sind.

Zumal die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt sein dürften, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Mit der Neuschaffung des § 211 SGG soll der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl innerhalb der jeweiligen Spruchkammer mit den ehrenamtlichen Richtern als auch mit den Beteiligten ermöglicht werden und dem Bundessozialgericht die Möglichkeit eingeräumt werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einverständnis der Beteiligten ein Urteil ohne mündliche Verhandlung zu fällen.

Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 aber gut bewältigen. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes, aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und als Kern dessen die mündliche Verhandlung ausreichend gerecht.

Vielmehr gebietet darüber hinaus das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19. Abs. 4 GG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), dass zugunsten der Rechtsschutzsuchenden sozialrechtliche Fristen verlängert werden. Die Prinzipien der Rechtssi-

cherheit und Ordnung, denen Fristen generell dienen, müssen während der Zeit der epidemischen Lage dahinter zurückstehen.

Der VdK lehnt den Gesetzentwurf ab und fordert daher,

- die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen durch den gesamten persönlich anwesenden Spruchkörper und der persönlich anwesenden Beteiligten, insbesondere unter unmittelbarer persönlicher Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes.
- eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Bezug auf darin geregelte Fristen für die Zeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise,
- eine Verlängerung der 5-Jahres-Frist durch die Schaffung einer weiteren Regelung in § 43 Abs. 4 SGB VI für die Zeit der Verzögerung von Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wegen der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, die durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hervorgerufen worden sind.

2.3. Renten nach SGB VII

Im SGB VII soll die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente aufgeschoben werden, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann. Für diese Umwandlung soll eine sechsmonatige Frist nach Ende der Corona-Krise gelten. Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit werden zunächst für drei Jahre befristet festgesetzt. Spätestens nach drei Jahren wird daraus eine unbefristete Rente.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung zur Weitergeltung der befristeten Rente nach § 62 Abs. 2 SGB VII ist dem Grunde nach sachgerecht. Der VdK lehnt jedoch ab, die Frist für die Umwandlung in eine unbefristete Rente nach Ende der Corona-Krise um nochmals sechs Monate hinauszuzögern.

Für viele Betroffene ist das Verfahren bis zu Festsetzung einer Verletztenrente mit hohen Belastungen verbunden. Auch angesichts der Corona-Krise darf dieses Verfahren bis zu einer unbefristeten Rente nicht unsachgemäß über das normale Maß hinaus verlängert werden und so zu Lasten der Versicherten gehen. Dies wäre bei einem Zeitraum „Corona-Krise plus sechs Monate“ der Fall. Der VdK erkennt an, dass die Begutachtung von Verletztenrentenempfängern nach den strengen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Krise erst wieder anlaufen muss. Dennoch sind die Zahlen der Empfänger einer Unfallrente nicht mit dem Aufkommen an Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI vergleichbar, zudem war das Ende der befristeten Rentenzahlung den Unfallversicherungsträgern bekannt. Das Wiederaufnehmen der anstehenden Begutachtungen ist planbar und muss im Interesse der Versicherten schneller möglich sein, zumal Begutachtungen bei nicht mehr so strengen Kontaktbeschränkungen mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sein sollten.

Der VdK fordert, den sechsmonatigen Zeitraum in § 218g Abs. 1 SGB VII-E zu streichen. Hilfsweise kann er auf drei Monate verkürzt werden.

2.4. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

2.4.1. Mittagessen in Schulen und Kitas

Nach den neu eingefügten § 68 SGB II, § 88b Bundesversorgungsgesetz und § 142 SGB XII sollen die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr nach den Maßgaben des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) als Bedarf anerkannt werden, auch wenn die Mittagsverpflegung nicht gemeinschaftlich eingenommen wird. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher durch das BuT die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen und Kitas übernommen wurden. Durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen besteht somit für den Großteil der leistungsberechtigten Kinder keine Möglichkeit mehr, ein solches Mittagessen zu erhalten. Deswegen sollen die Kosten für Ersatzlösungen auf diesem Wege übernommen werden können. Die Kosten werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. Diese Regelung soll zunächst vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 gelten, wobei die Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber sich der Problematik annimmt, die durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen und den damit einhergehenden Wegfall des kostenlosen Mittagessens für die von Armut betroffenen Kinder entstanden ist. Bei dem hier vorliegenden Lösungsvorschlag zeigt sich aber wieder einmal ein Grundproblem bei den existenzsichernden Leistungen für Kinder. Nämlich ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern, denen man nicht zutraut, eine Geldleistung auch wirklich für ihre Kinder einzusetzen.

Zwar ist die Intention, dafür zu sorgen, dass jedes Kind auch in der Corona-Krise ein warmes Mittagessen erhält, loblich. Aber es ist aber davon auszugehen, dass sich üblicherweise die Eltern den Herausforderungen von schwierigen Situationen stellen und die Versorgung ihrer Kinder mit Mahlzeiten absichern. Damit sie das Mittagessen zubereiten und es im Familienverband einnehmen können, brauchen sie aber auch die dementsprechenden finanziellen Mittel.

Die jetzige Regelung im Gesetzentwurf ist ein Fortschritt zu der ursprünglich angedachten Variante, nach der die kostenlose Mittagsverpflegung durch häusliche Lieferungen durch die bisherigen Essensversorger stattfinden sollte. Diese Regelung wäre praktisch nicht umsetzbar gewesen, da es entweder keine Anbieter gegeben hätte, die zu den vorgegebenen Preisen noch zusätzlich einen Lieferservice anbieten können oder es einfach nicht in die Alltagsplanung der Familien passen würde, wenn zum Beispiel ein oder zwei Kinder unterschiedliche Essenslieferungen erhalten würden, der Rest der Familie aber nicht.

Die jetzige Regelung eröffnet hier mehr Möglichkeiten einer Versorgung mit dem Mittagessen und kann so auch den lokalen Besonderheiten besser gerecht werden. Nunmehr kann es Vorort eingenommen, geliefert oder abgeholt werden. Dennoch ist dies für viele Familien keine wirkliche Hilfe, da es meist organisatorisch nicht in den Familienalltag einzubauen ist und außerdem stark stigmatisierend wirkt. Das kostenlose Mittagessen im Schul- und Kitabetrieb gehört zum Tagesablauf und es ist nicht offensichtlich, wer es als BuT-Leistung erhält oder wer dafür zahlt. Wenn jetzt aber Kinder nur zum Mittagessen gehen oder es abholen,

dann sieht dies doch sehr nach „wohltätiger Suppenküche“ aus und wird deswegen von sehr vielen nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird aber auch einige Familien geben, die sich durch die Alltagsbeschränkungen und durch die Mehrfachbelastungen von Arbeitsverpflichtungen, Kinderbetreuung und vielleicht auch Pflege von Angehörigen in einer schwierigen Situation befinden und für die eine Mittagsverpflegung für ihre Kinder eine Erleichterung darstellen kann. Deswegen ist es auch begrüßenswert, dass solche Angebote Vorort gefördert werden, indem die Aufwendungen als Bedarfe des BuT zusätzlich anerkannt werden. Aber als einziger Lösungsansatz ist die Regelung ungenügend, da damit nur ein Bruchteil der Kinder erreicht wird.

Der VdK kann in diesem Zusammenhang nur an seine Forderung nach einem Corona-bedingten Aufschlag für die Regelsätze in Höhe von 100 Euro für jeden Leistungsberechtigten verweisen. Dieser Aufschlag soll auch solche Kosten abdecken, welche durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens entstehen. Dieser Aufschlag wäre dann auch jedem BuT-leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zu gewähren. Dies wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung, die dafür sorgt, dass keine eklatanten Bedarfsunterdeckungen entstehen.

Die Regelsätze in der Grundsicherung sind zu gering berechnet und decken nicht das Existenzminimum ab. Deshalb sind die leistungsberechtigten Familien darauf angewiesen, Lebenshaltungskosten durch zusätzliche Angebote wie dem kostenlosen Mittagessen nach dem BuT oder durch Angebote der Tafeln zu verringern. Wenn diese Angebote nun krisenbedingt wegfallen und die Lebenshaltungskosten gleichzeitig steigen, braucht es einen Ausgleich.

2.4.2. Mittagsverpflegung in den Werkstätten

Hier soll geregelt werden, dass der Mehrbedarf nach § 42b SGB XII für das Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und vergleichbarer Leistungsanbieter auch weiterhin gezahlt wird. Dies soll gelten, unabhängig davon, ob die Einrichtung geschlossen oder geöffnet ist und von ihr noch Mittagessen angeboten wird. Der Mehrbedarf soll vom 1. Mai 2020 befristet bis zum 31. August 2020 in gleicher Weise wie er für den Monat Februar 2020 anerkannt wurde weiterbewilligt werden. Dabei wird auf eine Prüfung, inwieweit das Mittagessen tatsächlich durch die Leistungsanbieter erbracht wurde, verzichtet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelungen zur Weiterbewilligung des Mehrbedarfs nach § 42b SGB XII begrüßt der VdK, da sie eine unbürokratische und unkomplizierte Lösung für die augenblickliche Situation darstellen. Den Mehrbedarfsberechtigten und den Leistungsanbietern würde durch den Wegfall des Mehrbedarfs ein finanzieller Verlust entstehen, der auf der einen Seite eine starke Bedarfsunterdeckung nach sich zieht und auf der anderen Seite Arbeitsplätze in den Einrichtungen gefährdet. Der VdK möchte jedoch anmerken, dass der hier abweichende Regelungszeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020, welcher ja gewählt wurde, um Verwaltungsaufwand durch rückwirkende Überprüfungen zu vermeiden, nicht dazu führen darf, dass die Leistungsberechtigten Bedarfsunterdeckungen in den Monaten März und April 2020 hinnehmen müssen.

Generell zeigt die Weiterbewilligung der Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, dass eine einfache und großzügige Lösung in Krisenzeiten möglich ist. Deswegen muss es nach Ansicht des VdK auch möglich sein, für den begrenzten Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Krise einen Aufschlag in Höhe von 100 Euro in der Grundsicherung zu gewähren, der entstandene Bedarfsunterdeckungen auffängt.

2.5. Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen (§ 2 Satz 4 SodEG)

Das am 27.03.2020 verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beinhaltet einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Die sozialen Einrichtungen und Dienste sollen monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der Zuschuss liegt monatlich höchstens bei 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate. § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt dazu, dass die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie zum Beispiel Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Regelungsanpassung. Frühförderstellen, damit vergleichbare Einrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung sehr wichtig. Die Behandlungen haben Auswirkungen auf das weitere Leben der jungen Menschen. Daher ist es unerlässlich, einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für alle genannten Einrichtungen einzurichten. Es braucht eine Klarstellung, dass nicht nur die Früherkennung und Frühförderung von noch nicht eingeschulten Kindern gesichert ist, sondern auch die Behandlung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen auf eine passende Behandlung vertrauen können, auch zu Corona-Zeiten.

Der VdK fordert daher, dass alle Sozialpädiatrischen Zentren monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der VdK fordert außerdem, dass die entsprechenden Einrichtungen mit ausreichend Schutzkleidung ausgestattet werden (wie Masken und Desinfektionsmittel). Die Kosten hierfür sollen zum einen durch die Krankenkassen und zum anderen durch die zuständigen Behörden übernommen werden.

Die Regelungen müssen analog auch für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gelten.

2.6. Waisenrenten (§§ 304 Abs. 2 SGB VI, 218g Abs. 2 SGB VII, 87d ALG)

Der Gesetzentwurf soll Lücken bei der Gewährung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Alterssiche-

rung der Landwirte schließen. All diese Waisenrenten werden bei über 18-jährigen nur während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während eines Freiwilligendienstes wie zum Beispiel dem BFD gezahlt. Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Freiwilligendienst wird die Rente nur zur Überbrückung für vier Monate gezahlt.

Das Gesetz soll nun die Weiterzahlung der Waisenrente sichern, wenn eine Ausbildung aufgrund der Schließungen von Ausbildungseinrichtungen oder von Einrichtungen mit Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht angetreten werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Überbrückung dadurch länger als vier Monate andauert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Weiterzahlung der Waisenrenten nach SGB VI, SGB VII und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist positiv. Es darf nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn er eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht antreten kann.

Der VdK mahnt dringend an, eine gleichlautende Regelung auch für die Waisenrenten nach § 45 Bundesversorgungsgesetz aufzunehmen. Auch im Bundesversorgungsgesetz sind die Waisenrenten der 18- bis 27-jährigen an die Berufs- oder Schulausbildung, einen Freiwilligendienst oder eine Überbrückung dabei gekoppelt. Die Sachlage ist die Gleiche: Auch diese Rentenempfänger können von Einrichtungsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen sein.